

# Schutz- und Hygienekonzept

## Firma Gahr International Spedition GdB

Zum Schutz unserer Besucher, Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

### Unser/e Ansprechpartner/in zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Alexander Spagert (Hygienekonzept) | (Personal) | Christian Neumeier (Sicherheitsbeauftragter)

Tel. / E-Mail: 09427/9501-0 | info@gahr-logistik.de

- Wir stellen den Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen sicher.
- In Zweifelsfällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, stellen wir Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung.
- Personen mit Atemwegs-Symptomen (sofern nicht vom Arzt z.B. abgeklärte Erkältung) halten wir vom Betriebsgelände / vom Ladengeschäft etc. fern.
- Bei Verdachtsfällen wenden wir ein festgelegtes Verfahren zur Abklärung an (z.B. bei Fieber).

### 1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Trennscheiben im Infobereich zu Besucher
- Bodenmarkierungen in Bereichen mit erhöhter Personenfrequenz
- Betriebsärztliche Beurteilung der Arbeitsplätze nach Abstandsregel
- Sperrung von Plätzen in Pausenräumen
- Trennscheiben in Pausenräumen
- Abstandsmarkierungen sind zu beachten

### 2. Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) und persönliche Schutzausrüstung

- Ist erforderlich, wenn ein Schutzabstand von 1,5m nicht möglich ist.
- Zulässig als Mund-Nasenschutz sind medizinische OP Masken oder FFP 2 Masken.
- Büroräume, jedoch am Arbeitsplatz/Schreibtisch darf Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern Abstand von 1,5 m eingehalten wird.
- Be- und Entladung bei Kontakt zu LKW- und Paketdienstfahrern.
- Begegnungsbereiche zu Sozial- und Pausenräumen.
- Umkleieräume, ab zwei Personen im Raum.
- Begegnungsbereiche in Gängen und im Lager ist ein Abstand von 1,5m einzuhalten, bzw. ein Mund-Nasenschutz zu tragen
- Empfehlung Tragen von Handschuhen bei Nutzung von Türgriffen, Fahrzeugen, Wägen und Werkzeugen .
- Schutzausrüstung darf nicht zwischen den Mitarbeitern getauscht werden.

### **3. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle**

Besteht bei einem Mitarbeiter der Verdacht auf eine ansteckende Virusinfektion, hat er den Hygienebeauftragten oder Vorgesetzten zu informieren. Bereits bei leichten Symptomen sind Kontakte zu sämtlichen Personen dringend zu vermeiden und es ist die Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Firmengelände zu nutzen. Siehe hierzu auch den Notfallplan.

#### **Weitere Maßnahmen:**

Im weiteren Verlauf muss sich der Mitarbeiter an einen Arzt oder das Gesundheitsamt wenden.

### **4. Handhygiene**

Regelmäßige Handhygiene ist durchzuführen. Beachten Sie hierzu die Aushänge im Betrieb.

An zahlreichen Punkten wie Sozial- und Toilettenräume und an der Info befinden sich Desinfektionsmittel.

### **5. Steuerung und Reglementierung des Mitarbeiter- und Kundenverkehrs**

- Registrierung von Kunden an der Info
- Bei Kunden ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere im Eingangs- und Bürobereich ist Pflicht
- Im weiteren Verlauf dürfen Kunden nur nach gesonderter Beurteilung die MNB abnehmen
- Für Mitarbeiter gelten die allgemeinen Schutzbedingungen (Aushang | Schwarzes Brett)

### **6. Arbeitsplatzgestaltung und Homeoffice**

- Arbeitsplätze sollten so gestaltet sein, dass ein Abstand von 1,5 m zum nächsten Arbeitsplatz eingehalten werden kann. Hier kann die MNB abgenommen werden.
- Arbeitsplätze, bei denen das nicht möglich ist, den Abstand von 1,5 m einzuhalten, können an den Hygienebeauftragten gemeldet werden. Diese Plätze werden dann gesondert beurteilt. Auf jedem Fall ist in solchen Arbeitsplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Büroräume sind Eigenverantwortlich vom Personal regelmäßig zu lüften. Das Lüften sollte mind. 1x stündlich für 5 Minuten erfolgen.
- Bei Schutz durch Plexiglas unter 1,5 m kann auf MNB verzichtet werden
- Homeoffice-Maßnahmen sind entsprechend der aktuellen Verordnungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zu erfüllen.
- Pro 10m<sup>2</sup> darf sich je nur 1 Person im geschlossenen Raum aufhalten. Sofern dies nicht möglich ist, besteht generelle MNS Pflicht.
- Erweiterung Büroflächen um Kontakte zu minimieren (Mitarbeiter einer Abteilung werden räumlich getrennt)

### **7. Dienstreisen und Meetings**

Für Dienstreisen gelten die aktuell gültigen behördlichen und gesetzlichen Verordnungen.

## 8. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Arbeitszeiten bleiben wie gewohnt flexibel.
- Eine Überlastung der Pausenräume ist organisatorisch zu vermeiden.
- Erweiterung Arbeitszeitmodell bei Bedarf (Schichtarbeit 05:00 bis 22:00 Uhr) um Kontaktmöglichkeiten zu minimieren.

## 9. Zutritt betriebsfremder Personen zu Arbeitsstätten und Betriebsgelände

- Registrierung von Besucher an der Info
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung insbesondere im Eingangs- und Bürobereich ist Pflicht.
- Im weiteren Verlauf dürfen Besucher nur nach gesonderter Beurteilung und Absprache die MNB abnehmen.
- Abstände zwischen Mitarbeitern und betriebsfremden Personen müssen immer, sofern möglich, mehr als 1,5 m betragen.
- Nähere Kontakte am Arbeitsplatz (PC, Unterschriften oder Unterstützung beim Tragen) sind möglichst zu vermeiden oder sollten nur sehr kurz sein.
- Abstandsmarkierungen sind zu beachten

## 10. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- Es dürfen maximal freie Plätze benützt werden.
- Auf Hygiene ist grundsätzlich zu achten.
- Tische sind nach der Benutzung vom Nutzer selbst zu reinigen.
- Die Wege zum Pausenraum sind mit MNB zu erfolgen
- In Sanitärräumen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung
- Abstandsmarkierungen sind zu beachten

## 11. Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

Unterweisungen und Rückfragen können über das Personalbüro oder den Hygienebeauftragten erfolgen

Jeder Mitarbeiter muss an einer Grundunterweisung für Hygieneschutz (wie Covid19) teilnehmen.

## 12. Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

Auf Grund unserer weitläufigen Gebäude- und Lagerbereiche sind Abstandsregeln relativ gut umzusetzen. Für Rückfragen stehen die Ansprechpartner jederzeit zur Verfügung.

## 13. Schnelltest Antigen oder PCR

Gemäß behördlicher Vorgaben bieten wir den Beschäftigten die Möglichkeit an, kostenlos einen Antigentest durchzuführen. Wird ein Test gemäß Beschluss verpflichtend (z.B. 3G Regelung), wird dies entsprechend im Betrieb umgesetzt. Der Zutritt zu den Arbeitsbereichen bzw. dem Betriebsgelände ist jedem Mitarbeiter oder Besucher mit einem ihm bekannten positiven Testergebnis (PCR oder Antigenschnelltest) einer Covid19 Erkrankung untersagt.

Leiblfing, 12.11.2021

Die Geschäftsleitung

*Vorlage unter anderem auf Basis der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*

